Werklieferungsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Unternehmer»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Besteller».

I. Parteien

1

Der Unternehmer ist im Bereich Anfertigung und Einbau von Inneneinrichtungen für Ladenlokale aller Art tätig.

Der Besteller betreibt ein Ladenlokal zum Verkauf von [Gegenstand] in [Ort].

II. Gegenstand

2

Der Besteller beauftragt den Unternehmer mit der Anfertigung und dem Einbau der Inneneinrichtung seines Ladenlokals (nachfolgend als «Werk» bezeichnet) gemäss Art. 363 f. OR.

III. Ausgestaltung des Werkes

3

Das Werk umfasst die in Anlage [Zahl] aufgeführten einzelnen Teile (nachfolgend als «Werkkomponenten» bezeichnet).

Jede Werkkomponente ist gemäss der in Anlage [Zahl] aufgeführten Spezifikationsliste auszuführen. Die Spezifikationen enthalten Angaben zu den Grössenmassen, den für die Herstellung zu verwendenden Werkstoffen sowie besondere Ausführungsdetails.

Jede Werkkomponente ist gemäss den in Anlage [Zahl] beigefügten Ansichts- und Schnittzeichnungen herzustellen.

Die einzelnen Werkkomponenten sind entsprechend der farblichen Darstellung in dem als Anlage [Zahl] beigefügten Grundriss des Ladenlokals einzubauen.

IV. Werkstoffe und Arbeitsmittel

4

Die für die Herstellung der Werkkomponenten zu verwendenden Werkstoffe werden vom Unternehmer beschafft.

5

Sämtliche im Rahmen der Herstellung des Werkes benötigten Arbeitsmittel, wie Werkzeuge, Gerätschaften und Hilfsmittel, sind vom Unternehmer auf eigene Kosten bereitzustellen.

V. Anweisungen

6

Bei Anfertigung der zu lackierenden Werkkomponenten aus Holz wird der Unternehmer ausschliesslich lösungsmittelfreie Biolacke auf Wasserbasis verwenden.

7

Optische Beeinträchtigungen infolge Abnutzung, welche auf die Verwendung von Biolacken zurückgehen, stellen keinen Mangel im Sinne dieses Vertrages dar, weshalb der Unternehmer keine Haftung für derartige Zustände übernimmt.

VI. Termin des Einbaus

8

Der Einbau der Werkkomponenten im Ladenlokal (nachfolgend als «Einbauphase» bezeichnet) erfolgt in der Zeit zwischen dem [Datum] und dem [Datum] (nachfolgend als «intendierte Einbauphase» bezeichnet).

9

Der Unternehmer wird dem Besteller [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage vor Beginn der intendierten Einbauphase mitteilen, ob der festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden kann oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, hat er gleichzeitig verbindlich mitzuteilen, zwischen welchen Terminen die aufgeschobene Einbauphase stattfinden wird. Die aufgeschobene Einbauphase darf dabei den Zeitraum der intendierten Einbauphase um nicht mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) überschreiten.

10

Dem Besteller steht das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

a) der Termin für den Beginn der aufgeschobenen Einbauphase um mehr als [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktage von dem Beginn der intendierten Einbauphase abweicht, oder

b) unter Vorbehalt von Bst. a nach Ablauf eines Zeitraumes von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach dem ursprünglich festgelegten Beginn der Einbauphase der Unternehmer nicht mit dem Einbau der Werkkomponenten im Ladenlokal begonnen hat, oder

c) nach Ablauf eines Zeitraumes von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach dem festgelegten Abschluss der Einbauphase die Arbeiten vom Unternehmer nicht abgeschlossen sind,

unabhängig davon, welche Gründe zur Nichteinhaltung der intendierten Einbauphase durch den Unternehmer geführt haben. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Nichteinhaltung der festgelegten Termine zu vertreten hat.

11

Soweit der Unternehmer die intendierte Einbauphase nicht einhalten kann oder eingehalten hat, ohne dass der Besteller diese Nichteinhaltung zu vertreten hat, steht diesem neben den allgemeinen Ansprüchen auf Schadenersatz auch ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu, unabhängig davon, ob eine fristlose Kündigung des Vertrages erfolgt oder nicht. Beruht die Nichteinhaltung der intendierten Einbauphase aber allein darauf, dass der Unternehmer eine Nachbesserung von bei Ablieferung festgestellten Mängeln des Werkes vornehmen muss, finden ausschliesslich die Regelungen über die dem Besteller zustehenden Rechte bei Vorliegen von Mängeln Anwendung.

VII. Mitwirkung des Bestellers

12

Der Besteller hat im Ladenlokal die gesamte Möblierung sowie sämtliche sonstigen Einrichtungsgegenstände bis zum [Datum] zu entfernen. Die beiden Zugänge des Ladenlokals von der Strasse und dem Hof sind während der Einbauphase freizuhalten. Dem Unternehmer ist ständig Zugang zum Hauptstromanschluss für das Ladenlokal zu gewähren.

Der Besteller hat während der Einbauphase alle sonstigen Massnahmen zu treffen, die von seiner Seite notwendig sind, um dem Unternehmer den ordnungsgemässen Einbau der Werkkomponenten zu ermöglichen.

VIII. Vergütung

13

Der Besteller zahlt dem Unternehmer für die ordnungsgemässe Herstellung des Werkes eine Vergütung in Höhe von CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Vergütung wegen des Eintritts ausserordentlicher Umstände ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14

Auf die Vergütung ist ein Materialkosten-Vorschuss in Höhe von CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tagen seit Vertragsabschluss zu leisten.

15

Die Vergütung ist zahlbar innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tagen seit vollständiger Abnahme des gesamten Werkes.

IX. Gewährleistung

16

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die verwendeten Werkstoffe den üblichen Qualitätsanforderungen für die Herstellung derartiger Werke genügen.

17

Der Unternehmer wird bei der Herstellung des Werkes alle fachspezifischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.

18

Der Unternehmer wird die Ausführung des Werkes nicht an einen Dritten übertragen.

19

Technisch bedingte Konstruktionsänderungen, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Werkes nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

20

Im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Gewährleistung sichert der Unternehmer zu, dass das Werk für die Dauer von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahren nach vollständiger Abnahme frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist.

X. Prüfung, Mängelrüge, Genehmigung

21

Innerhalb von 1 (in Worten: einem) Werktag nach schriftlicher Mitteilung des Unternehmers über den Abschluss des Einbaus wird der Besteller in Anwesenheit des Unternehmers eine Prüfung des Werkes (nachfolgend als «Abnahmeprüfung» bezeichnet) vornehmen. Über Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von den Parteien zu unterzeichnen ist.

22

Werden im Rahmen der Abnahmeprüfung keine Mängel festgestellt, gilt das Werk gesamthaft als genehmigt. Sollten jedoch Mängel an einzelnen Werkkomponenten festgestellt werden, gelten nur die vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten als genehmigt.

23

Festgestellte Mängel sind im Protokoll als geringfügig oder erheblich zu qualifizieren. Geringfügige Mängel sind Abweichungen von der vertraglich vorgesehenen Beschaffenheit, deren Beseitigung die Wiederaufnahme und Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht merklich beeinträchtigen. Erhebliche Mängel sind solche Abweichungen, deren Beseitigung die Wiederaufnahme oder Fortführung des Geschäftsbetriebes merklich beeinträchtigen. Als erheblicher Mangel ist auch der Umstand zu qualifizieren, dass mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der Werkkomponenten einen Mangel aufweisen, auch wenn die einzelnen Mängel nur geringfügig sind. Eine merkliche Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes vor Beseitigung eines Mangels sachlich ausgeschlossen ist oder zur Beseitigung des Mangels das Ladenlokal ganz oder teilweise umgeräumt werden muss.

24

Innerhalb von 1 (in Worten: einem) Werktag nach schriftlicher Mitteilung des Unternehmers über den Abschluss allfälliger Nachbesserungsarbeiten wird der Besteller in Anwesenheit des Unternehmers eine Nachprüfung des Werkes vornehmen. Über Durchführung und Ergebnis der Nachprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von den Parteien zu unterzeichen ist.

25

Werden im Rahmen der Nachprüfung keine Mängel festgestellt, gilt das Werk als genehmigt.

26

Der Besteller wird im Rahmen der Abnahme- oder Nachprüfung nicht erkennbare oder später auftretende Mängel der Werke (nachfolgend als «nachträgliche Mängel» bezeichnet), innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach gesicherter Kenntnis vom Bestehen des Mangels dem Unternehmer schriftlich mitteilen.

XI. Gewährleistungsrechte

27

Soweit bei der Abnahmeprüfung, der Nachprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel des Werkes festgestellt werden, stehen dem Besteller die nachfolgend aufgeführten Rechte zu.

28

Geringfügige Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Unternehmer unabhängig von den ihm dadurch entstehenden Kosten innerhalb einer Nachbesserungsfrist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes zu beseitigen.

29

Erhebliche Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Unternehmer unabhängig von den ihm dadurch entstehenden Kosten innerhalb einer Nachbesserungsfrist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen zu beseitigen. Zeitpunkt und Dauer der Nachbesserungsarbeiten sind dem Besteller vom Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen. Das Ladenlokal bleibt bis zur Durchführung und/oder während der Dauer der Nachbesserungsarbeiten geschlossen.

30

Nachträgliche Mängel sind vom Unternehmer unabhängig von den ihm dadurch entstehenden Kosten innerhalb einer Nachbesserungsfrist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Mitteilung des Bestellers zu beseitigen. Für die Beseitigung von nachträglichen Mängeln gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 [Anm.: Vertragsziffern 28 und 29] entsprechend.

31

Soweit geringfügige Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt wurden, innerhalb der Nachbesserungsfrist beseitigt werden, stehen dem Besteller keine weiteren Gewährleistungsansprüche und kein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe zu.

32

Soweit erhebliche Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt wurden, innerhalb der Nachbesserungsfrist beseitigt werden, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche zu. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung hat der Besteller aber Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers für das Vorhandensein des erheblichen Mangels.

33

Die Ansprüche des Bestellers bei einer ordnungsgemässen Nachbesserung von nachträglichen Mängeln entsprechen in Abhängigkeit von der Schwere des Mangels den Regelungen der Absätze 5 und 6 [Anm.: Vertragsziffern 31 und 32] über geringfügige und erhebliche Mängel.

34

Schlägt eine vom Unternehmer durchgeführte Nachbesserung hinsichtlich aller oder einzelner Werkkomponenten fehl, ohne dass dies vom Besteller zu vertreten ist, kann der Besteller ohne Ansetzung einer weiteren Nachfrist unmittelbar

a) im Falle des Bestehens von geringfügigen Mängeln wegen aller nicht vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten nach seiner Wahl entweder eine Minderung der Vergütung geltend machen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz für die Nichterfüllung beanspruchen;

b) im Falle des Bestehens von erheblichen Mängeln nach seiner Wahl wegen aller nicht vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten oder für das Werk im Ganzen entweder eine Minderung der Vergütung geltend machen oder nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz für die Nichterfüllung beanspruchen respektive vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz für das Dahinfallen des Vertrages verlangen. Neben diesen Rechten hat der Besteller Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe, unabhängig von einem Verschulden des Unternehmers für das Fehlschlagen der Nachbesserung.

XII. Vertragsstrafe

35

Soweit dem Besteller nach diesem Vertrag ein Anspruch auf Vertragsstrafe zusteht, hat der Unternehmer

a) bei einer Verweigerung hinsichtlich der Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von insgesamt [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen je Werktag, oder

b) bei einer fristlosen Kündigung durch den Besteller wegen einer Überschreitung der intendierten Einbauphase für einen Zeitraum von insgesamt [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen je Werktag, oder

c) für jeden Werktag der Überschreitung der intendierten Einbauphase bis zur vollständigen Abnahme oder Nachabnahme des Werkes, und/oder

d) für jeden Werktag einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes wegen einer Nachbesserung von nachträglichen Mängeln

einen Betrag in der Höhe von CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) als Vertragsstrafe zu bezahlen, unabhängig davon, ob dem Besteller ein Schaden in entsprechender Höhe entstanden ist oder nicht. Darüber hinaus kann der Besteller Ansprüche auf Erstattung des tatsächlich eingetretenen Schadens gegen den Unternehmer gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages geltend machen. Dem Unternehmer steht kein Recht zu, sich gegen Zahlung der Vertragsstrafe von einer Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu befreien.

XIII. Schlussbestimmungen

36

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

37

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

38

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

39

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

40

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]